



Fischereiverband  
Schwaben

# Jugendordnung

Gemäß § 8 der Satzung  
des Fischereiverbandes Schwaben e.V.

[www.fischerjugend-schwaben.de](http://www.fischerjugend-schwaben.de)

## § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendorganisation des Fischereiverbandes Schwaben e.V. ist dessen „Fischerjugend“.
2. Mitglieder der Jugendorganisation sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Fischereiverbandes Schwaben e.V. sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter.
3. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Fischereiverband Schwaben e.V.

## § 2 Aufgaben der Fischerjugend

1. Die Fischerjugend des Fischereiverbandes Schwaben e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem von der Mitgliederversammlung des Fischereiverbandes Schwaben e.V. zu bestätigenden Haushaltsplan.
2. Die Fischerjugend des Fischereiverbandes Schwaben e.V. vertritt unter Beachtung der Satzung des Fischereiverbandes Schwaben e.V. und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:
  - a) Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
  - b) Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung, den Castingsport (einschließlich der Entwicklung neuer Formen), das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
  - c) Sie pflegt die internationale Verständigung und wahrt parteipolitische, konfessionelle Neutralität.
  - d) Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt, Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit.

## § 3 Organe

Organe der Fischerjugend auf Bezirksebene sind

- der Bezirksjugendausschuss und
- die Bezirksjugendleitung

## § 4 Bezirksjugendausschuss

1. Mitglieder des Bezirksjugendausschusses sind
  - die Bezirksjugendleitung
  - die Delegierten der Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Fischereiverbandes Schwaben e.V.
2. Auf jede Jugendgruppe die einem Mitgliedsverein des Fischereiverbandes Schwa-

ben e.V. angehört, entfällt 1 Delegierter. Der Delegierte und die Mitglieder der Bezirksjugendleitung des Fischereiverbandes Schwaben e.V. haben eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Der Bezirksjugendausschuss muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

## § 5 Aufgaben des Bezirksjugendausschusses

Als oberstes Organ der Fischerjugend bestimmt der Bezirksjugendausschuss die Richtlinie der Jugendarbeit im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung § 8 des Fischereiverbandes Schwaben e.V. Er beschließt den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss und prüft den Kassenabschluss. Er beschließt die Annahme oder Ablehnung vorliegender Anträge und wählt die Bezirksjugendleitung sowie die Revisoren, nimmt die Berichte der Bezirksjugendleitung entgegen und entlastet sie. Er berät die Bezirksjugendleitung.

## § 6 Versammlung und Wahlen

### 1. Ordentliche Versammlung

Die ordentliche Versammlung des Bezirksjugendausschusses findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vier Wochen davor von der Bezirksjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an alle Jugendgruppen und Mitglieder der Bezirksjugendleitung.

### 2. Außerordentliche Versammlungen

Sie sind einzuberufen auf Antrag eines Drittels der Delegierten oder nach Beschluss der Bezirksjugendleitung. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen von der Bezirksjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ergeht an alle Jugendgruppen und die Mitglieder der Bezirksjugendleitung.

### 3. Einladung

Zu den Versammlungen des Bezirksjugendausschusses ergeht Einladung an den Fischereiverband Schwaben e.V. Die Versammlungen des Bezirksjugendausschusses sind öffentlich, soweit der Bezirksjugendausschuss nichts anderes beschließt.

### 4. Beschlüsse

Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Bezirksjugendausschusses. Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

### 5. Anträge

Der Bezirksjugendausschuss entscheidet über die schriftlichen Anträge seiner Mitglieder nach § 4 Punkt 1. Die Anträge müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung bei der Bezirksjugendleitung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

### 6. Wahlen

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Die Bezirksjugendleitung wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist auf Antrag schriftlich durchzuführen.

## § 7 Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksjugendleiter,
- seinem Stellvertreter,
- dem Jugendschatzmeister,
- dem Jugendsportwart,
- dem Jugendschritfführer,
- zwei weiteren Beisitzern.

## § 8 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens der Fischerjugend wählt der Bezirksjugendausschuss zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Den Revisoren obliegt:

- die Überprüfung der Rechnungsbelege und der Kassenführung
- die Überprüfung der Jahresrechnung

Der schriftliche Revisionsbericht ist der Bezirksjugendleitung vorzulegen und von einem der Revisoren dem Bezirksjugendausschuss vorzutragen. Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt ein Revisor den Antrag auf Entlastung der Bezirksjugendleitung.

## § 9 Bezirksjugendring Schwaben

Die Fischerjugend des Fischereiverbandes Schwaben e.V. ist Mitgliedsorganisation des Bezirksjugendringes Schwaben.

## § 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung sind mit der 2/3- Mehrheit der Anwesenden und der Genehmigung durch die Vorstandschaft des Fischereiverbandes Schwaben e.V. möglich.

## § 11 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am **17. März 2001** vom Bezirksjugendausschuss des Fischereiverbandes Schwaben e.V. beschossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Vorstand des Fischereiverbandes Schwaben e.V. in Kraft ([20. April 2001](#))